



»»« Satzung

des Stammes St. Augustinus Bochum-Querenburg der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Stamm führt den Namen "DPSG St. Augustinus Bochum-Querenburg" und ist Teil der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG).
- 1.2. Der Stamm St. Augustinus Bochum-Querenburg ist der Zusammenschluss aller DPSG Mitglieder der Gemeinde St. Paulus Bochum-Querenburg in der Pfarrei St. Franziskus Bochum-Weitmar.
- 1.3. Der Stamm hat seinen Sitz in Bochum. Er ist nicht in das Vereinsregister eingetragen. Er ist mit Bescheid vom 16. Februar 1990, AZ IV B 2 – 6113/k -, vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 75 I KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt worden.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Wesen und Zweck

- 2.1. Zweck des Stammes ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, wie sie in der Ordnung des Verbandes niedergelegt sind. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Gruppenstunden, Gruppenfahrten, Bildungsmaßnahmen, soziale, kulturelle und auch internationale Aktivitäten sowie der Beschaffung und Verwaltung der dazu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
- 2.2. Der Stamm St. Augustinus Bochum-Querenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Stamm ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Stammes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Stammes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Stammesvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Stammes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Die Inhaberinnen und Inhaber von Leitungssämtern und deren Mitarbeitende üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

3. Mitgliedschaft und Beitrag

- 3.1. Kinder, Jugendliche und Erwachsene können Mitglied des Stammes St. Augustinus Bochum-Querenburg werden. Es gelten die Regelungen der Ordnung des Verbandes.
- 3.2. Inhaberinnen und Inhaber von Leitungssämtern und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.3. Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch den Eintritt in eine Gruppe des Stammes erworben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären; die Mitglieder werden dem Bundesverband namentlich gemeldet.
- 3.4. Mitglieder sind verpflichtet, Beitrag in der Höhe zu errichten, die sich aus der von der Bundesversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt. Weiterhin ist ein zusätzlicher Beitrag für den Stamm zu entrichten, der durch die Stammesversammlung festgelegt wird. Näheres ergibt sich aus der Beitragsordnung des Stammes.

4. Ende der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet mit Erreichen des in der Ordnung festgelegten Höchstalters, durch Austritt, durch Verlust des Amtes oder Beendigung des Auftrages, durch den die Mitgliedschaft begründet war oder durch Ausschluss.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch schlüssiges Verhalten.
- 4.3. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund nach Anhörung des Betroffenen/der Betroffenen ausgesprochen werden. Das Ausschlussverfahren wird in einer gesonderten Ordnung geregelt, die Bestandteil der Verbandssatzung ist.
- 4.4. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der DPSG gehören an den Vorstand zurück zu geben.

5. Organe des Stammes

- 5.1. Die Organe des Stammes sind:
 - die Stammesvollversammlung;
 - die Stammesleitung;
 - der Vorstand des Stammes.

6. Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderungen

- 6.1. Diese Satzung ist für alle Mitglieder des Stammes St. Augustinus Bochum-Querenburg verbindlich.
- 6.2. Diese Satzung kann nur von der Stammesversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stammesversammlung.

7. Auflösung des Stammes

- 7.1. Zur Auflösung des Stammes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Stammesversammlung.
- 7.2. Im Falle der Auflösung des Stammes, fällt sein Vermögen an den Bezirk.

8. Inkrafttreten und ergänzende Bestimmungen

- 8.1. Diese Satzung tritt durch Beschluss der Stammesversammlung des Stammes St. Augustinus Bochum-Querenburg in Kraft.
- 8.2. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bezirksvorstandes der DPSG Bochum & Wattenscheid
- 8.3. Für alle Bereiche und Angelegenheiten des Stammes St. Augustinus Bochum-Querenburg gelten die Satzung und die Ordnung des Gesamtverbandes der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg ergänzend bzw. auslegend.

*Die Satzung wurde am 22.03.15 auf der
Stammesvollversammlung beschlossen.*

